

Dokumentäre Zahlungen (Dokumentengeschäft)

Außenhandelsdokumente sind Urkunden, die der Lieferungs- und Zahlungssicherung im internationalen Warenhandel dienen.

Außenhandelsdokumente können

- die kontraktgerechte Erfüllung der Pflichten des Exporteurs beweisen,
- bei ordnungsgemäßer Vorlage die Zahlungspflicht des Importeurs auslösen,
- die Übertragung des Eigentums an der gelieferten Ware ermöglichen,
- als Grundlage für eine Kreditbesicherung dienen.

Außenhandelsdokumente sind

- Transportdokumente (Verladedokumente)
- Versicherungsdokumente
- Handels- und Zolldokumente

Transportdokumente sind Urkunden, die eine Verladung an Bord oder einen Versand oder die Übernahme einer Ware ausweisen.

Konnossement (Bill of Lading, B/L) ist ein Wertpapier des Seefrachtverkehrs mit folgenden Aufgaben:

Nachweis über Empfang der Ware zur Beförderung durch den Verfrachter/Reeder,
Nachweis des Beförderungsvertrages,
Übertragung der Rechte an der Ware während des Transports durch Übergabe des Konnossements an einen Dritten,
Auslieferung der Ware am Bestimmungsort an den berechtigten Inhaber des Originalkonnossements.

Ladeschein („Flusskonnossement“)

Transportdokument des Frachtverkehrs auf Binnenwasserstraßen

Frachtbrief

Beweisurkunde über den Abschluss und Inhalt eines Frachtvertrages.

Internationaler Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief)

Internationaler Frachtbrief im Straßengüterverkehr (CMR-Frachtbrief)

Luftfrachtbrief (Air Waybill)

Spediteurdokumente beweisen den Abschluss und Inhalt eines Speditionsvertrages

Speditionsvertrag: Dienstvertrag, der die Besorgung von Gütersendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung des Versenders zum Gegenstand hat.

Der Spediteur nimmt vom Versender das Gut entgegen, wählt Weg und Art der Beförderung und schließt im eigenen Namen die erforderlichen Frachtverträge ab.

Int. Spediteurübernahmebescheinigung (FCR – Forwarding Agents Certificate of Receipt)
Bescheinigung eines Spediteurs, eine genau beschriebene Warensendung zur Beförderung an den im Dokument bezeichneten Empfänger übernommen zu haben.
Auslieferung der Ware erfolgt ohne Vorlage des FCR an den genannten Empfänger (kein Wertpapier).

FIATA Combined Transport Bill of Lading (FBL)
Dokument, das einen Transport durch mindestens zwei verschiedene Beförderungsmittel vorsieht und die sonst für die einzelnen Streckenabschnitte erforderlichen Transportdokumente ersetzt.
Auslieferung der Ware erfolgt nur an den durch Indossament legitimierten Vorleger eines Original-FBL (Wertpapier).

Posteinlieferungsschein
eine mit dem Aufgabedatum abgestempelte Empfangsbescheinigung der Post, dass sie eine Sendung zur Beförderung an einen bestimmten Empfänger erhalten hat,
Nachweis für erfolgte Versendung, ohne Warenbeschreibung.

Versicherungsdokumente beweisen Abschluss und Inhalt einer Transportversicherung und verbiefen den Versicherungsanspruch.

Versicherungspolice

Versicherungszertifikat

Handels- und Zolldokumente

Faktura (= Rechnung) enthält genaue Informationen über das jeweilige Warengeschäft. Wird i.d.R. in mehreren Ausfertigungen erstellt.

Ursprungszeugnis (Declaration of origin) bescheinigt den Ursprung der Ware und wird je nach Ursprungsland und Warenart von der örtlichen IHK, Behörden oder sonstigen ermächtigten Stellen ausgestellt. Dient den Behörden des Importlandes zur Überwachung ggf. existierender Einfuhrbeschränkungen.

Qualitäts-/Gesundheits-/Gewichts-/Analysezertifikate

Dokumentäre Zahlungen können in Form des Dokumenteninkassos oder des Dokumentenakkreditivs erfolgen.

Dokumenteninkasso

Ein Inkassoauftrag ist der bankmäßige Einzug einer Forderung gegen Übergabe bestimmter Dokumente, wobei die Bank keine Haftung für die Zahlung und/oder Akzeptleistung übernimmt.

Es stellt einen Kompromiss zwischen dem Sicherheitsstreben des Exporteurs und einer eventuellen Abneigung des Importeurs zur Erstellung eines Akkreditivs dar.

Beurteilung aus Sicht des Importeurs:
niedrigerer Bankkosten als beim Akkreditiv,
keine Inanspruchnahme von Kreditlinien erforderlich,
Importeur kann über Dokumentenaufnahme selbst entscheiden.

Beurteilung aus Sicht des Exporteurs:
muss bei Erbringung erheblicher Vorleistungen darauf vertrauen, dass der Käufer die Dokumente annimmt bzw. den Wechsel akzeptiert und den Kaufpreis bezahlt.
darüber hinaus ist auch das politische Risiko nicht abgesichert.

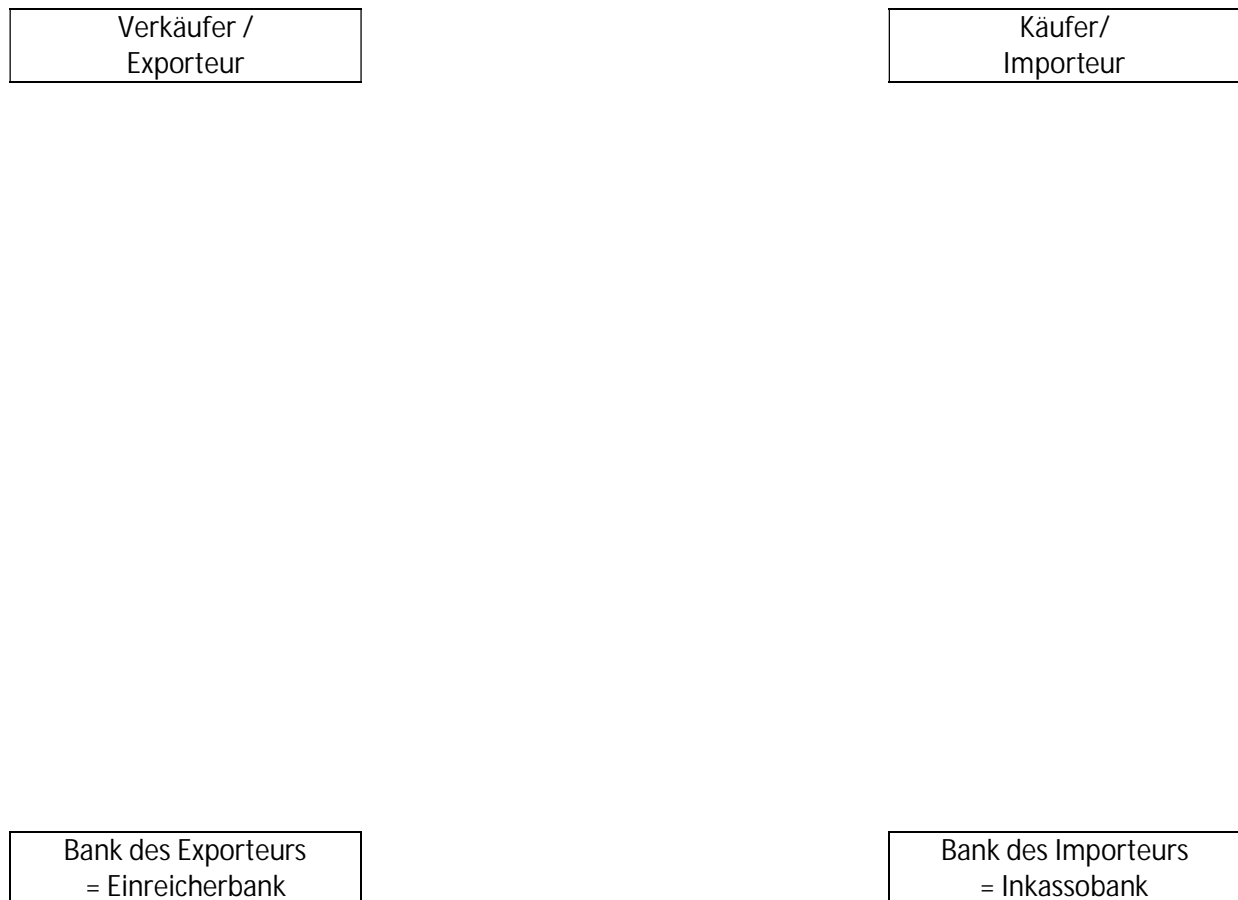
Zahlungen per Dokumenteninkasso sollte ein Exporteur nur vereinbaren, wenn er keinen Zweifel an der Bonität des Importeurs und dessen Willen zur Erfüllung der Vertragsbedingungen hat.
Der eventuell notwendige Rücktransport der Ware sollte ohne größere Schwierigkeiten möglich sein.

Beim Dokumenteninkasso wird zwischen folgenden Zahlungsarten unterschieden:

- Dokumente gegen Zahlung (d/p)
Ein Verkäufer (Exporteur) erteilt seiner Bank den Auftrag, dem Käufer (Importeur) Dokumente – Handelsrechnung, Transportdokument, evt. Versicherungsdokument usw. – gegen Zahlung des Gegenwerts aushändigen zu lassen. In der Regel erfolgt die Zahlung Zug-um-Zug, unter Einschaltung einer Bank im Land des Importeurs.
- Dokumente gegen Akzept (d/a)
Der Verkäufer (Exporteur) gibt seiner Bank den Auftrag, dem Käufer (Importeur) Dokumente aushändigen zu lassen (Handelsrechnung, Transportdokument, evtl. Versicherungsdokument usw.). In der Regel erfolgt die Aushändigung Zug-um-Zug, unter Einschaltung einer Bank im Land des Importeurs und gegen Akzeptierung eines Wechsels.

Dokumente gegen Zahlung (d/p)	Dokumente gegen Akzept (d/a)
Importinkasso	
<p>Die Bank händigt dem Importeur die Dokumente Zug um Zug gegen Bezahlung aus.</p> <p>Der Importeur muss zum Zeitpunkt der Dokumentenübergabe über entsprechende liquide Mittel bzw. einen Kreditrahmen verfügen.</p>	<p>Der Importeur erhält die Dokumente gegen Akzeptierung der vom Exporteur ausgestellten Tratte, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist.</p> <p>Somit können die Mittel zur Wechseleinlösung bis zu dessen Fälligkeit erwirtschaftet werden.</p>
Exportinkasso	
<p>Der Exporteur erhält Zahlung, nachdem er ausländische Importeur die Dokumente aufgenommen hat.</p> <p>Der Zeitraum bis zum Eingang des Inkassoerlöses ist durch den Einsatz von Eigenmitteln oder Kreditinanspruchnahme zu überbrücken.</p>	<p>Der Exporteur reicht seiner Bank zusammen mit den Transportdokumenten eine Tratte ein, die dem ausländischen Importeur zur Akzeptierung vorgelegt wird.</p> <p>Der Exporteur kann sich u.U. durch Diskontierung des Wechsels refinanzieren.</p>

Ablaufschema Dokumenteninkasso



Dokumentenakkreditiv

Ein Dokumentenakkreditiv ist das im Auftrag des Importeurs gegenüber dem Exporteur abgegebene Versprechen einer Bank, innerhalb einer bestimmten Frist und gegen Vorlage der im Akkreditiv bezeichneten Dokumente einen bestimmten Betrag an den Begünstigten (Exporteur) auszusahlen.

Beurteilung aus Sicht des Exporteurs:

Sicherung der Zahlung für die Warenlieferung, wenn akkreditivkonforme Dokumente vorgelegt und die Akkreditivfristen eingehalten werden.

Zusätzlich zum Zahlungsverprechen des Importeurs erhält er das Zahlungsverprechen der Akkreditivbank (= Bank des Importeurs).

Noch größere Sicherheit bietet die Akkreditivbestätigung durch eine weitere Bank. Damit können sowohl das politische Risiko (Länderrisiko) als auch das wirtschaftliche Risiko (Zahlungsunfähigkeit der Akkreditivbank) abgedeckt werden.

Falls Sicherheitenstellung erforderlich ist, kann der Akkreditivanspruch an einen Unterlieferanten übertragen werden. Hierzu muss das vom Endabnehmer zu Gunsten des Exporteurs eröffnete Akkreditiv übertragbar gestellt sein.

Beurteilung aus Sicht des Importeurs:

Er kann die Gestaltung des Akkreditivs beeinflussen.

Durch Wahl entsprechender Versanddokumente erhält er den Nachweis, dass die Ware auch tatsächlich an ihn versandt wurde.

Zahlung muss nur geleistet werden, wenn durch den Exporteur akkreditivkonforme Dokumente vorgelegt werden.

Schonung von Liquidität, weil der Akkreditivbetrag durch vorhandenes Guthaben oder unter Anrechnung auf die Kreditlinie gedeckt wird.

Akkreditivarten

"zahlbar bei Sicht"

Die Zahlung aus dem Akkreditiv erfolgt "bei Sicht", d.h. der Begünstigte erhält die Zahlung im Gegenzug zur Vorlage und Aufnahme von ihm eingereichter, akkreditivkonformer Dokumente. Der Exporteur ist nicht gezwungen zu warten, bis die Ware beim Importeur angekommen ist und dieser die Zahlung anweist.

"zahlbar nach Sicht"

Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt nicht bei Vorlage und Aufnahme akkreditivkonformer Dokumente, sondern zu einem späteren, nach den Akkreditivbedingungen genau bestimmbareren Fälligkeitstag. Der Exporteur kann dem Importeur somit ein gewünschtes Zahlungsziel einräumen.

"unbestätigt"

Nur die akkreditiveröffnende Bank ist bei Erfüllung aller Akkreditivbedingungen und nach Vorlage akkreditivkonformer Dokumente zur Zahlung verpflichtet.

"bestätigt"

Zusätzlich zur eröffnenden Bank übernimmt eine Zweitbank (bestätigende Bank) eine selbstständige Zahlungsverpflichtung.

Ablaufschema Dokumentenakkreditiv

Käufer/
Importeur
= Akkreditivsteller

Verkäufer/
Exporteur
= Akkreditiv-Begünstigter

Bank des Importeurs
= Akkreditivbank

Bank des Exporteurs
= avisierende Bank